

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Banzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

erschint jeden Montag abends für den folgenden Tag und ist einschließlich der Mittwoch- und Sonnabend-Beilagen „Elektrische Beilage“ bei Abholung vierteljährlich 1. 50 J., bei Zustellung ins Haus 1. 70 J., bei allen Postämtern 1. 80 J. einfließen. Bestellgeld. Einzelne Nummern kosten 10 J. Nummer der Zeitungsvorliste 6887.

Verordnungsstelle Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postämtern des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Geschäftsstelle dieses Blattes angenommen. Schluß der Geschäftsstelle Abends 8 Uhr.
Stiermischeljähriger Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher, und kostet die viergespaltene Korpuszeile 12 J., die Reklamazeile 30 J. Geringerer Inseratenbetrag 40 J. für Wiederholung eingesandter Manuskripte usw. keine Gewähr.

Bestellungen auf den „Sächsischen Erzähler“,

Amtsblatt,

für das mit dem 1. Januar begonnene

1. Quartal 1910,

werden jederzeit von unserer Expedition, Altmarkt 15, von sämtlichen Postämtern, den Briefträgern, sowie unseren Zeitungsboten entgegengenommen.

Der „Sächsische Erzähler“ ist als Amtsblatt im Amtsgerichtsbezirk, sowie im Reihner Hochland und der Oberlausitz weit verbreitet, so daß auch Inserate in demselben den besten Erfolg haben.

Reblaus betreffend.

Die nachstehenden, vom Königlich Ministerium des Innern unterm 13. Juni und 30. Juli 1901 zur Verhütung der Einschleppung der Reblaus aus Sachsen in die angrenzenden Länder getroffenen Bestimmungen werden hiermit in Erinnerung gebracht.

1. Die Anzucht von Reben in den Handelsgärtnereien, sowie jeglicher Versand von Reben, Rebstielen, Rebenblättern (auch als Verpackungsmaterial), Wurzel-, Blindreben, gebrauchten Weinpfehlen und Weinstäben aus dem Königreich Sachsen ist verboten.

2. Der Versand von Reintrauben — ohne Blätter — wird durch vorstehendes Verbot nicht berührt.

3. Die Verfertigung und Einföhrung bewurzelter Reben oder sogenannter Blindreben aus Gegenden, in denen die Reblaus gefunden worden ist, ist verboten.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Selbststrafe bis zu 200 Mk. und im Unvermeidensfalle mit Haftstrafe geahndet.

Stadtrat Bischofswerda, am 2. Januar 1910.

Nachdem der mit Ablauf des vorigen Jahres verfassungsmäßig aus dem Ratskollegium ausgeschiedene Herr Stadtrat **Ernst Richard Gulle** zufolge seiner Wiederwahl unter dem heutigen Tage als Ratsmitglied auf die Zeit für die nächsten 6 Jahre verpflichtet worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bischofswerda, am 3. Januar 1910.

Der Stadtrat.

Als **Salenfleischbeschauer** ist für den hiesigen Stadtbezirk heute Herr **Notar Steiner** aus Burgstädt verpflichtet worden. Die Verteilung der zu erlegenden **Schlachtvieh- und Fleischbeschaufälle** ist in der Weise erfolgt, daß Herr **approb. Tierarzt Gleich** bei sämtlichen gewerbmäßigen Schlachtungen der Fleischer, Herr **Steiner** bei den übrigen im Stadtbezirk vorkommenden Schlachtungen — der **Gastwirte und Privaten** — die **Beschau** vorzunehmen hat. Die **Trichinenschau** wird im nördlichen Stadteile, wie bisher von der Beschauerin **Frau Anna verw. Gesse**, im südlichen Stadteile von Herrn **Steiner** ausgeübt.

Bischofswerda, am 3. Januar 1910.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Ortskrankenkasse für gewerbliche Arbeiter Großharthau und Umgegend.

Ausserordentliche General-Versammlung

findet **Mittwoch, den 12. Januar cr., abends 7/8 Uhr,**

in **Rehmanns Restaurant zu Großharthau** statt, wozu alle Kassenmitglieder, sowie deren Herren Arbeitgeber nach § 49 des Kassenstatuts hierdurch eingeladen werden.

Schluß der Präsenzliste 1/2 9 Uhr.

Beschlußfassung über Erhöhung der Kassenbeiträge.

Großharthau, den 4. Januar 1910.

Der Kassenvorstand.

Fr. Rau, Vorsitzender.

Die neuen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter.

Am 1. Januar 1910 ist die **Gewerbenovelle** vom 28. Dezember 1908 in Kraft getreten, welche Neuerungen, bezüglich der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen einführt. Zunächst erfährt das Anwendungsgebiet der **Gewerbeordnungsbestimmungen** eine Aenderung, indem für seine Abgrenzung künftig nicht mehr der Begriff der Fabrik, sondern die Zahl der in dem Betrieb in der Regel beschäftigten Arbeiter maßgebend ist. Die bezeichneten Vorschriften gelten vom 1. Januar 1910 ab für alle Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern, auch wenn diese Betriebe bisher nicht als Fabriken angesehen waren. Unter die genannten Bestimmungen fallen, wenn sie mindestens 10 Arbeiter

beschäftigen, auch alle **Rotorwerkstätten**, einschließlich der **Getreidemöhlen** und alle **Konfektionswerkstätten**. Sie finden unter dieser Voraussetzung ferner in vollem Umfang Anwendung auch auf **Konditoreien** und **Bäckereien**, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten, und auf solche **Konditoreien**, die nicht auch **Bäckereien** herstellen; sie finden in den übrigen **Bäckereien** und **Konditoreien** mit mindestens 10 Arbeitern nur Anwendung auf Arbeiterinnen und auf diejenigen männlichen jugendlichen Arbeiter, die nicht unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter unterstehen den Bestimmungen ferner **Hüttenwerke**, **Zimmerplätze**, andere **Bauhöfe**, **Wersten**, **Werkstätten der Tabakindustrie**, **Bergwerke**, **Salinen**, **Aufbereitungsanstalten** und **unterirdisch betriebene Brüche und Gruben**; die

Vorschriften gelten ferner für **Ziegeleien** und über Tage betriebene **Brüche** und **Gruben**, dann, wenn sie in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigen. Nach den neuen Vorschriften ist sodann den jugendlichen Arbeitern und den Arbeiterinnen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Die zulässige **Arbeitsdauer** ist für Arbeiterinnen auf zehn Stunden, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage auf acht Stunden beschränkt. Die **Nachtruhe** für jugendliche Arbeiter hat eine Erweiterung erfahren; die Beschäftigung darf nicht mehr über 8 (bisher 8 1/2) Uhr abends hinaus dauern und nicht vor 6 (bisher 5 1/2) Uhr morgens beginnen. Am **Sonnabend**, sowie an den Vorabenden der Sonn- und Festtage muß die Beschäftigung der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben,